

SATZUNG CHP Berlin - Cumhuriyet Halk Partisi Berlin e.V

TEIL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name des Vereins

Der Name des Vereins lautet „CHP Berlin - Cumhuriyet Halk Partisi Berlin e.V.“.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist in Berlin und ist im Vereinsregister unter VR 33311 B eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck und Grundsätze des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Ziele und Grundsätze sind u.a.

- (1) Durchführung von Veranstaltungen, die es sozialdemokratischen Einwanderern türkischstämmiger Herkunft in der Region ermöglichen, an den politischen Prozessen und Wahlen in der Türkei und in Berlin teilzunehmen;
- (2) Informieren der in Berlin lebenden Zuwanderer türkischstämmiger Herkunft über die politischen Entwicklungen in Berlin und in der Türkei und Ermutigung dieser zur Mitarbeit in anderen Organisationen, um sozialdemokratische Prinzipien zu übernehmen;
- (3) Erkennen der Probleme aller Einwanderer sowohl in Berlin als auch in den Ländern, aus denen sie kommen, Erarbeitung von Lösungen, Mitarbeit an der Lösung ihrer Probleme und der Teilhabe;
- (4) Durchführung von Studien für Frauen und Jugendliche;
- (5) Bauen von Brücken zwischen CHP Berlin und den zeitgenössischen sozialdemokratischen Institutionen und der CHP in der Türkei;
- (6) Ernennung von Wahlhelfern im Konsulatsbezirk bezüglich der Wahlen in der

Türkei und die Koordinierung und Durchführung von Aufklärungsarbeiten hierfür in Berlin;

- (7) Unterstützung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates und gegen antidemokratische Bewegungen, Kampf gegen Kriege, Menschenhandel, Rassismus, radikalisierte Formen der Religionsausübung, alle Arten von Diskriminierung und Hassverbrechen;
- (8) Entwicklung und Verbreitung der Idee der Sozialdemokratie weltweit und in der Türkei;
- (9) Einsetzen für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit; auf der Grundlage einer säkularen, zeitgenössischen, partizipativen und pluralistischen Demokratie;
- (10) Förderung des Umweltschutzgedankens und Umweltbewusstseins, Unterstützung der Tierrechte.

Die Satzungszwecke des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Veranstaltung von Foren, Fortbildungsveranstaltungen, Versammlungen, Konferenzen, Wettbewerben, Kulturveranstaltungen, und andere künstlerischen Aktivitäten;
- (2) Organisieren von Hilfsaktionen zur Unterstützung der sozial und wirtschaftlich Schwächeren und Bekanntmachung dieser Bemühungen in der Öffentlichkeit;
- (3) Organisation von gemeinsamen Reisen in Berlin, Europa und der Türkei, bei denen sich Menschen kennenlernen und miteinander austauschen können;
- (4) Organisation und Durchführung von PR-Aktionen;
- (5) Zusammenarbeit mit regionalen Institutionen und Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind;
- (6) Unterstützung interkultureller Kommunikation und solidarischer Aktivitäten auf der Grundlage sozialdemokratische Ideen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen sein, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Zur Aufnahme von Personen, die das Volljährigkeitsalter noch nicht erreicht haben, ist eine Beitrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nach der Zustimmung des Vorstandes sofort gültig. Das Mitglied bekommt jedoch erst nach drei Monaten seiner Mitgliedschaft die aktive und passive Stimmberechtigung in den Mitgliederversammlungen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen in Deutschland, Europa und in der Türkei, die besondere Verdienste als Sozialdemokraten erworben haben oder sich für den Verein besonders engagiert haben. Diese Mitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes ernannt und haben kein aktives oder passives Wahlrecht bzw. kein Stimmrecht. Sie zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss des Disziplinarausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Gegen die Ausschlussentscheidung kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen widersprechen. In diesem Fall ist dem gekündigten Mitglied Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist entscheidend.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sofern keine offenen Mitgliedsbeiträge gegeben sind, die Einrichtung des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen

teilzunehmen und besitzt aktives und passives Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu zahlen und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat den fällig werdenden Mitgliedsbeitrag im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Höhe und den Zahlungszeitpunkt und die Zahlungsweise legt der Vorstand fest, nachdem er die Meinung der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung eingeholt hat.

TEIL II - ORGANE DES VEREINS

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind wie nachstehend:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Prüfungsausschuss
- d) Disziplinarausschuss

§ 10 Bildung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Das aktive und passive Wahlrecht bzw. das Stimmrecht steht nur den Mitgliedern zu, die am Tage der Versammlung seit mindestens drei Monaten Mitglied des Vereins und nicht mit ihren Mitgliedsbeiträgen in Verzug sind. Die offenen Mitgliedsbeiträge müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung eingezahlt sein. Am Tage der Mitgliederversammlung ist eine Zahlung nicht möglich.

§ 11 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre an einem vom Vorstand zu bestimmendem Ort, Tag und Uhrzeit mit Bekanntgabe der Tagesordnung zusammen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Brief oder E-Mail oder über andere Kommunikationssysteme unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindesten vier Wochen.
- (3) Die Frist beginnt mit auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder des Mailheaders. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder Mailadresse oder bekannte Telefonnummer gerichtet ist.
- (4) Eine vorgesehene Satzungsänderung ist mindestens vier Wochen vorher einzuberufen; diese muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ersichtlich sein und sowohl den bisherigen als auch den vorgesehenen Satzungstext der Einladung beigefügt werden.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese müssen dann allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien / Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenzen/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (7) Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit wird eine zweite Mitgliederversammlung nach einer Stunde eingeholt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Diese kann jedoch nicht mit weniger als 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder abgehalten werden. Wenn auch dieses Quorum nicht erfüllt wird, wird die Mitgliederversammlung um zwei Wochen verschoben. Entscheidungen werden

mit der einfachen Mehrheit der Teilnehmer getroffen. Wenn in der Tagesordnung ein höheres Entscheidungsquorum vorgesehen ist, wird je nach Art des zu behandelnden Themas diese Zahl angestrebt.

- (8) Der Vorsitzende oder eines der von dem Vorsitzenden zu bestellendem Vorstandsmitglied eröffnet die Mitgliederversammlung und leitet die Wahl der Versammlungsleitung für die Dauer der Versammlung.
- (9) Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung besteht aus einem in offener Abstimmung gewählten Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Schriftführern. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Wahlergebnisse werden protokolliert und von mindestens zwei Mitgliedern der Versammlungsleitung unterzeichnet und innerhalb von zwei Wochen dem neu gewählten Vorstand übergeben.
- (10) Angelegenheiten (außer Satzungsänderungen), deren Behandlung von mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt wird, können nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

- (1) Annahme der Tagesordnungspunkte ggf. mit Änderungen;
- (2) Diskussion und über die Berichte des Vorstandes, des Prüfungs- und Disziplinausschusses, Entlastung des Vorstandes;
- (3) Genehmigung oder Aufhebung der Entscheidungen des Disziplinausschusses bezüglich des Ausschlusses oder der Suspendierung eines Mitglieds;
- (4) Änderung der Satzung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
- (5) Entscheidung, den Sitz des Vereins an einen anderen Ort zu verlegen;
- (6) Ermächtigung des Vorstandes zum Kauf, Verkauf oder anderen Angelegenheiten von unbeweglichem Vermögen;
- (7) Auflösung des Vereins und Beschluss über die Liquidation, Rückzahlungen und Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
- (8) Wahl des Vorsitzenden, der Haupt- und Ersatzmitglieder des Vorstandes,- Prüfungs- und Disziplinausschusses, in geheimer Abstimmung und offener Auszählung unter den Mitgliedern;

- (9) Entscheidung, einem Dachverband beizutreten oder den angeschlossenen Dachverband zu verlassen;
- (10) Wahl von Delegierten für die Mitgliederversammlung des angeschlossenen Dachverbandes.

§ 13 Sitzungsbedingungen der außerordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet unter folgenden Bedingungen statt:
 - a) durch Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichem und begründeten Antrag von 1/5 der Mitglieder. Um eine Neuwahl von Organen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu ermöglichen, muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Regelungen bei den außerordentlichen Mitgliederversammlungen entsprechen den ordentlichen Mitgliederversammlungen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung berät die Tagesordnungspunkte. Außer Disziplinarangelegenheiten kann kein Tagesordnungspunkt hinzugefügt werden.
- (3) Die Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand gemäß § 12.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung tritt spätestens innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Tag der Antragstellung zusammen.

§ 14 Bildung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Der Vorstand setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen. Es werden 4 Ersatzmitglieder gewählt. Ersatzmitglieder können getrennt gewählt werden. Bei Vakanz der Vorstandsmitglieder wird das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen in den Vorstand berufen. Bei der Wahl des Vorstands müssen mindestens 3 der 9 Vorstandsmitglieder einem Geschlecht angehören, sowie ein Mitglied, das das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder, darunter immer der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Der Vorstand tritt innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach der Mitgliederversammlung zusammen und wählt aus seiner Mitte mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden zwei stellvertretende Vorsitzende, einen Schriftführer und einem Kassenwart.
- (4) Der Vorstand ist nach der Mitgliederversammlung das am stärksten befugte Entscheidungs- und Exekutivorgan.

§ 15 Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat an einem vorher festgelegten Tag am Sitz des Vereins unter dem Vorsitz des Vorsitzenden mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder zusammen.
- (2) Vorstandssitzungen können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Das Beschlussquorum ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Entscheidungen werden in das Entscheidungsbuch geschrieben und von den Anwesenden unterschrieben. Protokolle können auch elektronisch verfasst und in der nächsten Sitzung genehmigt werden.
- (4) Bei Bedarf tritt der Vorstand auf Antrag des Vorsitzenden oder von 4 (vier) Mitgliedern außerordentlich zusammen.

§ 16 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Im Falle eines Rücktritts des Vorstandsvorsitzenden, unabhängig von den Gründen, die ihn dazu veranlasst haben, wählen die Vorstandsmitglieder aus Mitte des Vorstandes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vorstandsvorsitzenden;
- (2) Alle notwendigen Entscheidungen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Vereins und zur Erfüllung der Aufgaben dieser zu treffen;
- (3) Durchsetzung der Satzung und Sicherstellung, dass die Mitglieder in Übereinstimmung mit der Satzung handeln;
- (4) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß §11 und §13;
- (5) Erfüllung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Nutzung der von der Mitgliederversammlung erteilten Befugnisse;
- (6) Erstellung der der Mitgliederversammlung vorzulegenden Arbeits- und Rechenschaftsberichte sowie des Budgets, Erstellung der Entwürfe zur

- Satzungsänderung und zur Vorlage dieser bei der Mitgliederversammlung;
- (7) Entscheidung über Mitgliedsanträge;
 - (8) Abschluss von Verträgen im Auftrag und im Namen des Vereins;
 - (9) Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von unbeweglichem Vermögen gemäß der von der Mitgliederversammlung erteilten Genehmigung und Bestimmung derer, die diese Geschäfte durchführen sollen;
 - (10) Wahrnehmung von Aufgaben, die in der Satzung keinem anderen Organ übertragen sind;
 - (11) Überweisung der Mitglieder bei Verstößen gegen die Disziplinarordnung an den Disziplinarausschuss.

§ 17 Wahl des Vorsitzenden

Der Vorsitzende des Vereins wird mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung gewählt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im zweiten Wahlgang, an dem die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang teilgenommen haben, wird der Kandidat gewählt, der unter den an der Abstimmung teilnehmenden Mitgliedern die meisten Stimmen erhält. Bei einem Kandidaten reicht für den zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 18 Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden

- (1) Vertretung des Vereins gegenüber natürlichen und juristischen Personen und Institutionen innerhalb und außerhalb des Landes; Eröffnung der Mitgliederversammlung, Vorsitz des Vorstandes und des Beirats, falls vorhanden, Leitung aller vom Verein organisierten Sitzungen;
- (2) Bei Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt der vom Vorsitzenden zu bestimmende stellvertretende Vorsitzende die oben genannten Aufgaben und Befugnisse.

§ 19 Aufgaben und Befugnisse des stellvertretenden Vorsitzenden

Der vom Vorsitzenden zu bestimmende stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit und nimmt andere vom Vorsitzenden zugewiesene Aufgaben wahr. Der Vorsitzende teilt die Aufgaben unter den stellvertretenden Vorsitzenden auf.

§ 20 Aufgaben und Befugnisse des Generalsekretärs

- (1) Zur Verwirklichung der Zwecke und Grundsätze des Vereins sowie zur Erfüllung ihrer Aufgaben alle arbeitsbezogenen Daten erheben und Korrespondenz führen;
- (2) Die Tagesordnung des Vorstandssitzungen vorbereiten, den Vorstandsmitgliedern mindestens einen Tag vor der Sitzung die Tagesordnung zustellen, das Beschlussbuch führen und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnen lassen oder das Protokoll in elektronischer Form vorzubereiten und in der nächsten Sitzung genehmigen zu lassen;
- (3) Koordination zwischen den Gremien zur Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes;
- (4) Verfassen von Schreiben für den Verein, Öffentlichkeitsarbeit und Korrespondenz mit Außenstehenden führen.

§ 21 Aufgaben und Befugnisse des Kassenwartes

Der Kassenwart ist für Finanz- und Rechnungswesen des Vereins verantwortlich. Er erstellt die Jahresbilanz, den Haushaltsplan und die Schlussrechnung, gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen in jeder Phase der Einnahmen- und Ausgabenerhebung, überwacht den Schutz von Einrichtungsgegenständen und Vermögenswerten des Vereins.

§ 22 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Haupt- und zwei Ersatzmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und wählt anschließend aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Prüfungsausschuss tagt mindestens alle sechs Monate, mit mindestens zwei Hauptmitgliedern, und entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Jedes Mitglied, auch der Vorsitzende, hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Sitzungen können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.
- (2) Bei Rücktritt der Hauptmitglieder werden die Ersatzmitglieder vom Vorstand in der Reihenfolge ihrer Stimmen berufen.

§ 23 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Sie haben die satzungs- und ordnungsgemäße Führung der Bücher mindestens einmal im Jahr zu prüfen, ob sie den Vereinszwecken entsprechend in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung durchgeführt worden sind. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll erstellt;
- (2) Durchführung von Finanzprüfungen gemäß Satzung;
- (3) Die Berichte werden dem Vorstand vorgelegt. Außerdem ist nach Abschluss des Geschäftsjahres eine weitere abschließende Prüfung vorzunehmen, die schriftlich der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 24 Bildung des Disziplinausschusses

- (1) Der Disziplinausschuss besteht aus drei (3) ordentlichen und zwei (2) von der Mitgliederversammlung gewählten Ersatzmitgliedern und wählt aus seinen Hauptmitgliedern mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Die Beschlussfähigkeit des Disziplinausschusses ist die absolute Mehrheit der Gesamtzahl der Hauptmitglieder. Das Entscheidungsquorum ist die absolute Mehrheit der Teilnehmerzahl der Versammlung. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Sitzungen können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.
- (2) Der Disziplinausschuss tritt auf Antrag des Vorstandes zusammen und schließt die ihm übertragene Angelegenheit spätestens nach 30 Tagen ab. Kann der Ausschuss die Angelegenheit nicht innerhalb von 30 Tagen abschließen, so kann sie diese Frist um einen Monat, jedoch höchstens zweimal, verlängern. Ausschussmitglieder können nicht an Sitzungen teilnehmen, die sie selbst betreffen. Der Ausschuss beschließt Angelegenheiten, die seine Mitglieder betreffen, mit Priorität und Zügigkeit.
- (3) Der Disziplinausschuss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen und unter Würdigung aller vorgelegten Beweise. Entscheidungen und Gegenmeinungen mit Angaben von Gründen sind schriftlich festzuhalten.
- (4) Bei Rücktritt der Hauptmitglieder werden die Ersatzmitglieder vom Vorstand in der Reihenfolge ihrer Stimmen berufen.

§ 25 Aufgaben und Befugnisse des Disziplinarausschusses

- (1) Der Disziplinarausschuss entscheidet über Mitglieder, die sich gegen die Prinzipien des Vereins oder satzungswidrig verhalten haben. Der Disziplinarausschuss kann gegen die Mitglieder folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) Rüge;
 - b) Verweis;
 - c) Suspendierung (befristeter Ausschluss) bis zur nächsten Mitgliederversammlung;
 - d) Engültiger Ausschluss.
- (2) Gegen die Beschlüsse über den befristeten- und endgültigen Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.
- (3) Beschlüsse des Disziplinarausschusses werden vom Vorstand umgesetzt.
- (4) In der Zeit zwischen dem Tag der Entscheidung des Disziplinarratsbeschlusses und der Mitgliederversammlung ruhen die Aufgaben des betroffenen Mitglieds. Das suspendierte Mitglied kann während dieser Zeit seine Befugnisse nicht ausüben

TEIL III - EINNAHMEN UND AUSGABEN

§ 26 Einnahmen

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Spenden
- (3) Zuwendungen und Zuschüsse
- (4) Einnahmen aus sozialen und kulturellen Aktivitäten

§ 27 Verwendung der Einnahmen

- (1) Die Einnahmen des Vereins werden auf Konten bei Kreditinstituten eingezahlt.
- (2) Bargeldabhebungen im Namen des Vereins ist gemäß §14.2 möglich.

§ 28 Ausgaben

- (1) Die Ausgaben werden nach Maßgabe des Budgets und der Zustimmung des Vorstandes vorgenommen. Bei Ausgaben, die höher als 10.000,00 EUR sind, bedarf es einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses.

- (2) Die Ausgaben werden gemäß den Zwecken und Zielen der Vereinssatzung vorgenommen.

§ 29 Bücher und Aufzeichnungen

- (1) Folgende Bücher und Aufzeichnungen sind zu führen (ggf. in elektronischer Form):
 - a) Beschlussbücher oder Protokolle der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Prüfungs- und Disziplinarausschusses;
 - b) Mitgliederregistrierungs- und Mitgliedschaftsbeendigungslisten;
 - c) Finanzielle und administrative Aufzeichnungen gemäß der Gesetzgebung;
 - d) Ein- und ausgehende Dokumentensätze;
 - e) Eingehende und ausgehende Dokumentendateien, in denen die Originale eingehender Dokumente und Kopien der ausgehenden Dokumente aufbewahrt werden;
 - f) Akten, in denen nummerierte, abgestempelte und kopierte Einkommensbelege sowie Rechnungen und Ausgabenbelege, gedruckt auf Beschluss des Vorstandes, aufbewahrt werden.
- (2) Die Bücher und Unterlagen können auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 30 Ausgaben der Vorstandsmitglieder und anderen Bevollmächtigter

- 1) Die Ausgaben, die den oben genannten Personen während ihrer Tätigkeit entstehen, werden vom Verein übernommen.
- 2) An die Mitglieder des Vorstandes, des Disziplinar- und des Prüfungsausschusses werden keine Vergütungen und kein Sitzungsgeld gezahlt.
- 3) Die Mitglieder der Organe dürfen keine Geschäftsbeziehungen mit dem Verein und anderen angeschlossenen Vereinen eingehen.

§ 31 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Der Verein kann nur auf einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, dessen Zweck entsprechend § 52 Nr. 24 AO die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der AO ist oder dessen Zweck entsprechend § 52 Nr. 13 AO die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens ist.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.